0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 22.

(Nr. 11601.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121). Vom 30. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 2a.

Der Inhaber eines der im § 1 genannten Vermögen kann Aufwendungen, die er aus seinem Allod oder den Einkünften des Vermögens infolge des Erwerbes der Kriegsanleihe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemacht hat, aus dem Stamme des Vermögens erstattet verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann ihn ermächtigen, zum Zwecke der Befriedigung einer solchen Verwendungsforderung oder einer anderen infolge des Anleiheerwerbes entstandenen Verbindlichkeit über die Anleihestücke und sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (§ 1) zu verfügen.

§ 2b.

Erweiterungen der im § 1 genannten Vermögen, die infolge des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Erwerbes von Kriegsanleihe stattfinden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Genehmigung. Die Erweiterung durch Anschaffung von

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1917.

Kriegsanleihe unterliegt dem Landesstempel (Tarifstelle 24 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 — Gesetzsamml. S. 535 —) nicht. Die Stempelpflicht tritt jedoch ein, wenn an Stelle der Kriegsanleihe andere Vermögenswerte als Reichsanleihen oder preußische Staatsanleihen erworben werden.

Artikel 2.

Die §§ 2a und 2b gelten auch für den Erwerb von Kriegsanleihe, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemacht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. August 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz im Kreise Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.